



Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Netzverstärkung Bürstadt – Kühmoos

Abschnitt: UA Maximiliansau bis Landesgrenze Rheinland-Pfalz/
Baden-Württemberg

Anlage 11.3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 1

Art-für-Art-Protokolle

Vorhabenträgerin



AMPRION GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ansprechpartner

Claire Tranter
Asset Management
Genehmigungen Süd / Umweltschutz
Leitungen
Tel. 0231-5849-15583
claire.tranter@amprion.net

Erstellung der Umweltstudie



Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Ansprechpartner

Thomas Finke
Tel. 02841-7905-18
thomas.finke@langegbr.de

Netzverstärkung Bürstadt – Kühmoos
Abschnitt: UA Maximiliansau bis Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg

Anlage 11.3, Anhang 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitungsstand: 16.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Flusseeeschwalbe	6
2	Kuckuck.....	9
3	Rastvögel/Nahrungsgäste – Großvögel	12
4	Rastvögel/Nahrungsgäste – Gänse	15
5	Rastvögel - Wasservögel	18
6	Rastvögel - Limikolen.....	23
7	Laubfrosch	27

1 Flusseeschwalbe

Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Flusseeschwalbe in Rheinland-Pfalz kommt entlang des Rheinstroms auf Flussinseln und benachbarten Kiesseen vor. Aktuell werden Brutplätze besetzt, die in unmittelbarer Nähe zu Altwässern der Rheinaue, die ebenfalls als Nahrungshabitate dienen. Funde der Flusseeschwalbe liegen überwiegend entlang des Rheins vor.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der lokalen Population: Zunehmend (Simon et al 2014) – Da in Rheinland-Pfalz keine Informationen über den Erhaltungszustand existieren, wird an dieser Stelle die Bestandsentwicklung, welche in der Roten Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz aufgelistet sind, angegeben. Die hier angegebene Bestandsentwicklung spiegelt einen Kurzeittrend von 27 Jahren wider.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Der Brutnachweis der Flusseeschwalbe ist auf einer aufgeschütteten Insel im Abgrabungssee, direkt neben dem Rhein, zu lokalisieren. Die Arbeitsflächen befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz. Jedoch wird die Flusseeschwalbe mit einer hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI=B) eingestuft. Das Vorhaben liegt im weiteren Aktionsradius der Art, weshalb eine Gefährdung nicht auszuschließen ist. Nach Anwendung der Methode von Bernotat et al. (2018) liegt für die Flusseeschwalbe ein „mittleres“ konstellationsspezifisches Risiko (KSR) vor. Damit liegt eine signifikante Erhöhung des Verbotstatbestand des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG) vor. Die Bewertung des Kollisionsrisikos anhand der methodischen Ansätze von Bernhausen et al. (2000) sowie Bernotat et al. (2018) ist im Anhang 3 zum UVP-Bericht (Anlage 11.1) dargestellt.
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Maßnahme Nr. T2 C: Vogelschutz zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel Der Einsatz von Vogelschutzmarkern führt bei vielen Arten zu einer deutlichen Verringerung des Kollisionsrisikos. Die artspezifische Einschätzung laut Liesenjoahn et al. (2019) wurde dazu berücksichtigt. Im Fall der Flusseeschwalbe wird das KSR um eine Stufe reduziert. Der Verbotstatbestand wird damit signifikant reduziert.
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Aufgrund der Entfernung sind erhebliche Störungen ausgeschlossen. Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n): (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahme Nr. T2 C: Vogelschutzmarker zur Verminderung
des Kollisionsrisikos für Vögel

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen**

keine

2 Kuckuck

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz	
Der Kuckuck kommt überwiegend in halboffenen, strukturreichen Landschaften und angrenzenden Wäldern vor. Die Art hat keine eigenen Habitatansprüche, Voraussetzungen für einen Fortpflanzungserfolg ist eine ausreichend hohe Brutdichte geeigneter Wirtsvögel. Wirtsvögel sind Singvögel von Laubsänger- bis Drosselgröße, bevorzugt werden Boden-, Gebüsch-, Röhricht- und Nischenbrüter.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>	
Unverändert (Simon et al 2014) – Da in Rheinland-Pfalz keine Informationen über den Erhaltungszustand existieren, wird an dieser Stelle die Bestandsentwicklung, welche in der Roten Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz aufgelistet sind, angegeben. Die hier angegebene Bestandsentwicklung spiegelt einen Kurztrend von 27 Jahren wider.	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG	
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es je nach Beginn der Bauarbeiten zu erheblichen Störungen der Fortpflanzungsstätte kommen. Der Kuckuck gilt als lärmempfindliche Art, zudem ist sein Bruterfolg seiner Wirtvögel abhängig. Ein Brutverlust während der Bauarbeiten ist aufgrund der Lärmemission möglich.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Maßnahme Nr. T2A: Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Bauvorbereitende Maßnahmen sind bis zum Brutbeginn des Kuckucks vorzunehmen. Das strenge Bauverbot gilt nur, wenn trotz bauvorbereitender Maßnahmen im Nahbereich der Arbeitsflächen durch die Ökologische Baubegleitung ein besetztes Brutrevier angetroffen wird. Ebenso kann durch die Ökologische Baubegleitung die zeitliche Beschränkung aufgehoben werden, wenn das Fehlen brütender Paare nachgewiesen wird.

Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die Zerstörung essenzieller Habitats für den Kuckuck sind auszuschließen, da eine Entnahme von Gehölzen oder Röhrichten nicht notwendig sein wird.

Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahme(n):
Maßnahme Nr. T2 A: Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Arten

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen

keine

3 Rastvögel/Nahrungsgäste – Großvögel

Rastvögel/Nahrungsgäste - Großvögel Graureiher (*Ardea cinireea*) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz kommt der Graureiher als Durchzügler, sowie als Brutvogel in nahezu aller Naturräume vor. Bevorzugt werden dabei Fluss- und Bachtäler, aber auch nahegelegene künstliche angelegte Gewässer. In Rheinland-Pfalz besiedelt der Graureiher die Mittelgebirge und Hügelländer, aber auch Wälder der Tieflagen und Auen. Während der Zug- und Rastzeit werden ausgedehnte Flachwasserzonen bevorzugt. Flache Altrheine, natürliche und künstliche Weiher und Stillwasserbereiche von Flüssen werden zur Nahrungssuche genutzt. Zu den wichtigsten Rastplätzen gehört der Ulmener Jungferweiher.

Der Weißstorch wird in Rheinland-Pfalz als regional verbreiteter Brutvogel bezeichnet, der Niederungsgebiete mit Feuchtwiesen, Teichen und landwirtschaftlich extensiv genutzten Grünlandflächen bevorzugt. Grünland- und Ackerflächen werden vom Weißstorch als Nahrungs- und Rastgebiete genutzt. Zur Nahrungssuche werden Feuchtwiesen, Viehweiden, Mähwiesen, Überschwemmungsflächen, Ufer- und Verlandungsbereiche und verschiedene Gewässer (Altrheine, flache Stauweiher) genutzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Graureiher: zunehmend

Weißstorch: stark zunehmend

(Simon et al 2014) – Da in Rheinland-Pfalz keine Informationen über den Erhaltungszustand existieren, wird an dieser Stelle die Bestandsentwicklung, welche in der Roten Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz aufgelistet sind, angegeben. Die hier angegebene Bestandsentwicklung spiegelt einen Kurzeittrend von 27 Jahren wider.

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Für Rastvögel entfällt eine mögliche Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten mit Eiern oder nicht bzw. wenig mobilen Jungtieren. Adulte Tiere auf Nahrungssuche sind hochmobil und werden durch die Bauarbeiten nicht gefährdet.

Der Graureiher gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für den Graureiher ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko und damit keine Planungs- bzw. Verbotrelevanz. Speziell für den Graureiher sind daher keine spezifischen Schutzmaßnahmen (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Der Weißstorch gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI=B). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für den Weißstorch ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko. Aufgrund des hohen vMGI wird ein Planungs- bzw. Verbotstatbestand ausgelöst.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Maßnahme Nr. T2 C: Vogelschutz zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel

Der Einsatz von Vogelschutzmarkern führt bei vielen Arten zu einer deutlichen Verringerung des Kollisionsrisikos. Die artspezifische Einschätzung laut Liesenjohann et al. (2019) wurde dazu berücksichtigt

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der Graureiher wurde als Nahrungsgast und als Rastvogel nachgewiesen. Das Rastgebiet wird von regionaler Bedeutung eingestuft.

Der Weißstorch wurde als Nahrung suchend nachgewiesen. Für den Weißstorch sind keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Maßnahme Nr. T2 B: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Vor Beginn der Durchzugs- und Rastzeiten (15.08. bis 30.09.) sind die Arbeitsflächen einzurichten, Kleingehölze zu entfernen und es ist mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die in den Rastgebieten dann eintreffenden Tiere suchen sich aufgrund der laufenden Tätigkeiten ungestörte Rastbereiche, weiter abseits der Arbeitsflächen. Ausweichräume sind in den vorliegenden Fällen jeweils in ausreichendem Maße großflächig vorhanden.

Falls durch die Ökologische Baubegleitung keine Rastvogelvorkommen im Umfeld der Arbeitsflächen registriert werden, kann auf die Schutzmaßnahme verzichtet werden.

Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
<input type="checkbox"/>	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
<u>Maßnahme Nr. T2 B: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvogelarten</u>			
<u>Maßnahme Nr. T2 C: Vogelschutz zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel</u>			
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen			
keine			

4 Rastvögel/Nahrungsgäste – Gänse

Rastvögel/Nahrungsgäste - Gänse Graugans (<i>Anser anser</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz kommt die Graugans als regelmäßiger Brutvogel und Durchzügler vor. Brutplätze stellen überwiegend Abgrabungsgewässer, Altrheine und künstlich angelegte Teiche im Rheintal dar. Dabei ist es wichtig, dass die Habitate ein deckungsreiches Areal bieten. Als Rastgebiete nutzt die Graugans Altrheine, Naturhäfen, Kies-, Sand- und Tongruben. Die Nahrungssuche und -aufnahme erfolgt auf Acker- und Grünflächen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Stark zunehmend (Simon et al 2014) – Da in Rheinland-Pfalz keine Informationen über den Erhaltungszustand existieren, wird an dieser Stelle die Bestandsentwicklung, welche in der Roten Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz aufgelistet sind, angegeben. Die hier angegebene Bestandsentwicklung spiegelt einen Kurzeittrend von 27 Jahren wider.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</p> <p>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Für Rastvögel entfällt eine mögliche Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten mit Eiern oder nicht bzw. wenig mobilen Jungtieren. Adulte Tiere auf Nahrungssuche sind hochmobil und werden durch die Bauarbeiten nicht gefährdet.</p> <p>Die <u>Graugans</u> gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (VMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für die Graugans ein mittleres konstellationspezifisches Risiko und damit keine Planungs- bzw. Verbotsrelevanz. Speziell für den Graugans sind daher keine spezifischen Schutzmaßnahmen (T2 C: Vogel-schutzmarker) erforderlich.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p> <p>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Graugans wurde als Nahrungsgast und als Rastvogel nachgewiesen. Das Rastgebiet wird von landesweiter Bedeutung eingestuft.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Maßnahme Nr. T2 B: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Vor Beginn der Durchzugs- und Rastzeiten (15.08. bis 30.09.) sind die Arbeitsflächen einzurichten, Kleingehölze zu entfernen und es ist mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die in den Rastgebieten dann eintreffenden Tiere suchen sich aufgrund der laufenden Tätigkeiten ungestörte Rastbereiche, weiter abseits der Arbeitsflächen. Ausweichräume sind in den vorliegenden Fällen jeweils in ausreichendem Maße großflächig vorhanden.

Falls durch die Ökologische Baubegleitung keine Rastvogelvorkommen im Umfeld der Arbeitsflächen registriert werden, kann auf die Schutzmaßnahme verzichtet werden.

Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von ja nein
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Maßnahme(n):

Maßnahme Nr. T2 B: Bauvorbereitende Maßnahmen zum
Schutz von Rastvogelarten

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen

keine

5 Rastvögel - Wasservögel

Rastvögel - Wasservögel
Blässhuhn (*Fulica atra*)
Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
Mittelmeermöwe (*Larus michaehellis*)
Pfeifente (*Anas penelope*)
Reiherente (*Aythya fuligula*)
Schnatterente (*Anas strepera*)
Stockente (*Anas platyrhynchos*)
Tafelente (*Aythya ferina*)
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Alle oben genannten Wasservögel kommen in Rheinland-Pfalz als Durchzügler und Wintergäste vor. Einige der Arten sind auch als Brutvögel bekannt.

Als Durchzügler erscheinen die Tiere im Herbst in der Zeit von Mitte September bis Dezember, mit einem Maximum im Oktober/November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von März bis Ende Mai auf. Je nach Witterungsbedingungen sind die Arten in verschiedenen großen Gruppen den ganzen Winter über als Rastvögel festzustellen. Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Tod von Tieren durch Leitungsanflug, erhöhtes Risiko im Durchzugs- sowie Rastgebiet
- relevante Störung der Winterrast durch die Bauarbeiten

Nutzung des Gebiets durch Wasservögel:

Art	vMGI	Nahrungsgast	Durchzügler	Rastvogel
Blässhuhn	C	1 Individuum nord-westlich des Masten 05		4 Individuen auf dem Goldgrundsee
Haubentaucher	C			5 Individuen auf dem Abgrabungssee Willersinn 10 Individuen auf dem Goldgrundsee
Lachmöwe	C	1 Individuum Nahe des Masten 05		20 Individuen am Abgrabungssee innerhalb des VSG
Mittelmeermöwe	C	Mehrere Individuen am Abgrabungssee im VSG		4 Individuen auf dem Abgrabungssee Willersinn
Pfeifente	C			62 Individuen am Abgrabungssee innerhalb des VSG
Reiherente	C			73 Individuen auf dem Goldgrundsee

Schnatterente	C			100 Individuen am Abgrabungssee innerhalb des VSG
Stockente	C			50 Individuen am Abgrabungssee Willersinn
Tafelente	C			100 Individuen auf dem Abgrabungssee Willersinn
Zwergtaucher	C	1 Zwergtaucher am Hagenbach		3 Individuen auf dem Goldgrundsee

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Blässhuhn: zunehmend

Haubentaucher: zunehmend

Lachmöwe: stark abnehmend

Mittelmeermöwe: stark zunehmend

Pfeifente: unbekannt

Reiherente: stark zunehmend

Schnatterente: stark zunehmend

Stockente: abnehmend

Zwergtaucher: unverändert

(Simon et al 2014) – Da in Rheinland-Pfalz keine Informationen über den Erhaltungszustand existieren, wird an dieser Stelle die Bestandsentwicklung, welche in der Roten Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz aufgelistet sind, angegeben. Die hier angegebene Bestandsentwicklung spiegelt einen Kurzzeittrend von 27 Jahren wider.

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Für Rastvögel entfällt eine mögliche Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten mit Eiern oder nicht bzw. wenig mobilen Jungtieren. Adulte Tiere auf Nahrungssuche sind hochmobil und werden durch die Bauarbeiten nicht gefährdet.

Das Blässhuhn gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für das Blässhuhn ein geringes konstellationsspezifisches Risiko und damit keine Planungs- bzw. Verbotsrelevanz. Speziell für das Blässhuhn sind daher **keine spezifischen Schutzmaßnahmen** (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Der Haubentaucher gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für den Haubentaucher ein geringes konstellationsspezifisches Risiko und damit keine Planungs- bzw. Verbotsrelevanz. Speziell für den Haubentaucher sind daher **keine spezifischen Schutzmaßnahmen** (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Die Lachmöwe gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für die Lachmöwe ein geringes konstellationsspezifisches Risiko und damit keine Planungs- bzw. Verbotsrelevanz. Speziell für die Lachmöwe sind daher **keine spezifischen Schutzmaßnahmen** (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Die Mittelmeermöwe gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für die Mittelmeermöwe ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko und damit keine

Planungs- bzw. Verbotsrelevanz. Speziell für die Mittelmeermöwe sind daher **keine spezifischen Schutzmaßnahmen** (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Die Pfeifente gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für die Pfeifente ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko und damit keine Planungs- bzw. Verbotsrelevanz. Speziell für die Pfeifente sind daher **keine spezifischen Schutzmaßnahmen** (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Die Reiherente gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für die Reiherente ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko und damit keine Planungs- bzw. Verbotsrelevanz. Speziell für die Reiherente sind daher **keine spezifischen Schutzmaßnahmen** (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Die Schnatterente gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für die Schnatterente ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko und damit keine Planungs- bzw. Verbotsrelevanz. Speziell für die Schnatterente sind daher **keine spezifischen Schutzmaßnahmen** (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Die Stockente gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für die Stockente ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko und damit keine Planungs- bzw. Verbotsrelevanz. Speziell für die Stockente sind daher **keine spezifischen Schutzmaßnahmen** (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Die Tafelente gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für die Tafelente ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko und damit keine Planungs- bzw. Verbotsrelevanz. Speziell für die Tafel sind daher **keine spezifischen Schutzmaßnahmen** (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Der Zwergtaucher gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für den Zwergtaucher ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko und damit keine Planungs- bzw. Verbotsrelevanz. Speziell für den Zwergtaucher sind daher **keine spezifischen Schutzmaßnahmen** (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Für Rastvögel entfällt eine mögliche Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten.

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es im Winter zu Störungen am Abgrabungssee ruhender oder Nahrung suchender Rastvögel kommen.

Das Blässhuhn nutzt größere, weniger tiefe Wasserflächen von Kiesseen oder auch störungsarme Flussabschnitte mit angrenzendem Vegetationsgürtel. Dieser wird auch zur Nahrungssuche genutzt.

Der Haubentaucher nutzt weitestgehend fischreiche, aber vegetationsarme Baggerseen als Rastplatz, im Winter kommen zusätzlich Fließgewässer mit einer Anbindung an Altarme hinzu.

Lachmöwen nutzen Leitwerke, Kies- und Schotterinseln in den Tallagen der Flüsse als Ruhe- und Schlafplatz. Angrenzende Ackerflächen werden zur Nahrungssuche genutzt.

Die Mittelmeermöwe nutzt Fließgewässer und Stillgewässer und Kiesseen als Rastplätze.

Die Pfeifente nutzt größere und offene Wasserflächen mit seichten Flachwasserzonen mit gut entwickelter Unterwasservegetation. In Rheinland-Pfalz gehören dazu große Weiher, Maare, Altrheine oder Abgrabungsseen. Überschwemmte Grünlandflächen werden ebenfalls zur Nahrungssuche genutzt.

Die Rastvorkommen der Reiherente sind entlang des Rheins und den angrenzenden Abgrabungsgewässern, sowie der Mosel verteilt.

Die Schnatterente bevorzugt stehende und langsam fließende Gewässer als Raststätte. Wichtig sind zudem ein nährstoffreiches Gewässer mit flachen Verlandungszonen. Weiterhin werden in Rheinland-Pfalz auch Kies- und Baggerseen als Rastplätze genutzt.

Als Rastgebiete nutzt die Stockente alles stehende und fließende Gewässer, wobei ausgeprägte Verlandungszonen eine untergeordnete Bedeutung haben. Die Nahrungssuche erfolgt auf überschwemmten Wiesen und Ackerflächen.

Die Hauptrastgebiete der Tafelente sind entlang des Rheins, sowie an den angrenzenden Abgrabungsgewässern zu finden.

Der Zwergtaucher nutzt fast alle stehenden Gewässer. Dazugehören neben flachen Weihern und Klärteichen auch Kies- und Baggerseen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Maßnahme Nr. T2 B: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Vor Beginn der Durchzugs- und Rastzeiten (15.08. bis 30.09.) sind die Arbeitsflächen einzurichten, Kleingehölze zu entfernen und es ist mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die in den Rastgebieten dann eintreffenden Tiere suchen sich aufgrund der laufenden Tätigkeiten ungestörte Rastbereiche, weiter abseits der Arbeitsflächen. Ausweichräume sind in den vorliegenden Fällen jeweils in ausreichendem Maße großflächig vorhanden.

Falls durch die Ökologische Baubegleitung keine Rastvogelvorkommen im Umfeld der Arbeitsflächen registriert werden, kann auf die Schutzmaßnahme verzichtet werden.

Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n): (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahme Nr. T2 B: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvogelarten

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen

keine

6 Rastvögel - Limikolen

Rastvögel - Limikolen
Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Als Durchzügler erscheinen die Tiere im Herbst in der Zeit von Mitte September bis Dezember, mit einem Maximum im Oktober/November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von März bis Ende Mai auf. Je nach Witterungsbedingungen sind die Arten in verschiedenen großen Gruppen den ganzen Winter über als Rastvögel festzustellen. Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Tod von Tieren durch Leitungsanflug, erhöhtes Risiko im Durchzugs- sowie Rastgebiet
- relevante Störung der Winterrast durch die Bauarbeiten

Nutzung des Gebiets durch Wasservögel:

Art	vMGI	Nahrungsgast	Durchzügler	Rastvogel
Grünschenkel	C		2 Individuen am Abgrabungssee Willersinn	
Kampfläufer	B		20 Individuen am Ufer des Willersinn 32 Individuen nördlich des VSG Goldgrund und Daxlander Au	
Waldwasserläufer	C		2 Individuen nord-östlich des Bestandsmasten 05	

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Grünschenkel: unbekannt

Kampfläufer: unbekannt

Waldwasserläufer: unbekannt

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Für Durchzügler und Rastvögel entfällt eine mögliche Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten mit Eiern oder nicht bzw. wenig mobilen Jungtieren. Adulte Tiere auf Nahrungssuche sind hochmobil und werden durch die Bauarbeiten nicht gefährdet.

Der Grünschenkel gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für den Grünschenkel ein hohes konstellationsspezifisches Risiko und löst damit eine Planungs-

bzw. Verbotsrelevanz aus. Für den Grünschenkel sind daher **spezifische Schutzmaßnahmen** (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Der Kampfläufer gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= B). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für den Kampfläufer ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko und löst damit eine Planungs- bzw. Verbotsrelevanz aus. Für den Kampfläufer sind daher **spezifische Schutzmaßnahmen** (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Der Waldwasserläufer gilt als gefährdet bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI= C). Die Bewertung nach Bernotat et al. (2018) ergibt für den Waldwasserläufer ein geringes konstellationsspezifisches Risiko und damit keine Planungs- bzw. Verbotsrelevanz. Speziell für den Waldwasserläufer sind daher **keine spezifischen Schutzmaßnahmen** (T2 C: Vogelschutzmarker) erforderlich.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Maßnahme Nr. T2 C: Vogelschutz zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel

Der Einsatz von Vogelschutzmarkern führt bei vielen Arten zu einer deutlichen Verringerung des Kollisionsrisikos. Die artspezifische Einschätzung laut Liesenjohn et al. (2019) wurde dazu berücksichtigt.

Speziell für den Grünschenkel wird durch den Einsatz von Vogelschutzmarkern das konstellationsspezifische Risiko (KSR) um zwei Stufen reduziert, wodurch für den Grünschenkel keine weiteren Schutzmaßnahmen bezüglich einer Anfluggefährdung notwendig sind.

Speziell für den Kampfläufer wird durch den Einsatz von Vogelschutzmarkern das konstellationsspezifische Risiko (KSR) um zwei Stufen reduziert, wodurch für den Kampfläufer keine weiteren Schutzmaßnahmen bezüglich einer Anfluggefährdung notwendig sind.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Für Rastvögel entfällt eine mögliche Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten.

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es im Winter zu Störungen am Abgrabungssee ruhender oder Nahrung suchender Rastvögel kommen.

Aufgrund seiner nordeuropäischen Brut und süd- bzw. westeuropäischen Überwinterungsgebiete rastet der Grünschenkel aufgrund der zahlreichen geeigneten Gewässer regelmäßig in Rheinland-Pfalz.

Das Verbreitungsgebiet des Kampfläufers erstreckt sich vom südlichen Nordseeraum über Skandinavien bis in die östlichen Gebiete Sibiriens. Die Überwinterungsgebiete befinden sich im westeuropäischen bis zum nord- und westafrikanischen Bereich. In Rheinland-Pfalz nutzen die Durchzügler spärlich bewachsene Verlandungs- und Flachwasserzonen, Altrheinarme, Kies- und Sandgruben, sowie Feuchtgrünland, überschwemmte Acker- und Grünlandflächen.

Die Brutareale des Waldwasserläufers befinden sich in Nordeuropa, im nordöstlichen Mitteleuropa bis Ostsibirien. Die Überwinterungsgebiete reichen von Mittel- und Westeuropa, aber auch Westafrika. Selten ist der Waldwasserläufer auch als Wintergast in Rheinland-Pfalz anzutreffen. Als Rastplätze während der Zug- und Überwinterungszeit werden typische Limikolengewässer (Klärteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Altrheine) aufgesucht.

Für alle genannten Arten kann daher eine Störung im Rahmen der Bautätigkeiten nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Maßnahme Nr. T2 B: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Vor Beginn der Durchzugs- und Rastzeiten (15.08. bis 30.09.) sind die Arbeitsflächen einzurichten, Kleingehölze zu entfernen und es ist mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die in den Rastgebieten dann eintreffenden Tiere suchen sich aufgrund der laufenden Tätigkeiten ungestörte Rastbereiche, weiter abseits der Arbeitsflächen. Ausweichräume sind in den vorliegenden Fällen jeweils in ausreichendem Maße großflächig vorhanden.

Falls durch die Ökologische Baubegleitung keine Rastvogelvorkommen im Umfeld der Arbeitsflächen registriert werden, kann auf die Schutzmaßnahme verzichtet werden.

Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Maßnahme(n):

Maßnahme Nr. T2 B: Bauvorbereitende Maßnahmen zum
Schutz von Rastvogelarten

Maßnahme Nr. T2 C: Vogelschutz zur Verminderung des Kol-
lisionsrisikos für Vögel

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen**

keine

7 Laubfrosch

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der europäische Laubfrosch ist durch mit „Haftgliedern“ umgebildeten Finger- und Zehenenden dazu fähig, sich an senkrechten Halmen und sonstigen Substraten festzuhalten. Dies ermöglicht ihm, an diesen hoch zu klettern. Die adulten Tiere können eine Größe von maximal 6 cm erreichen. Der europäische Laubfrosch gilt als wärmeliebendes Amphib, welches in den mitteleuropäischen Breitengraden seine Winterquartiere erst im April verlässt. Meist werden gut besonnte, fischfreie und eher flache, vegetationsreiche Wechselwasserzonen als Laichgewässer genutzt. In Rheinland-Pfalz wird der Laubfrosch als „stark gefährdet“ eingestuft.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</p> <p>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Bei Bauarbeiten während der konzentrierten Amphibienwanderperiode (je nach Witterung Ende Februar bis Ende April) können baubedingte und temporäre Beeinträchtigungen der Amphibienfauna durch Zerschneidung und mögliche Behinderung von Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen (z. B. Winterhabitat und Laichgewässer) auftreten. Nicht streng an Laichgewässer gebundene Arten können zudem bis zum Einsetzen der Winterruhe im Landhabitat aktiv sein. Dabei kann es insbesondere zu Tierverlusten in der Phase geöffneter Baugruben und durch den Baumaschinenverkehr kommen. Ebenso besteht auch eine Gefährdung durch die Nutzung der Zuwegung nahe der ehemaligen Abgrabungsstätte.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Maßnahmen Nr. T4: Schutzmaßnahmen für Amphibien Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Zur Vermeidung von Fallenwirkungen, z.B. durch tiefe Baugruben der Mastfundamente, sind mobile Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) am Rand der Baugruben zu errichten. Die Schutzzäune verhindern das Hineinfallen der Tiere. Zusätzlich soll ein mobiler Schutzzaun entlang der Zuwegung aufgestellt werden, um zu verhindern, dass es durch den Baumaschinenverkehr zu Tierverlusten kommt.</p> <p>Alternativ können auch Spundwände, die zur Stabilisierung der Baugruben eingesetzt werden müssen, entsprechende Absperrungen bilden. Die Spundwände müssen hierfür dicht aneinandergesetzt werden und aus dem Boden mit geeigneter Höhe von mindestens 50 cm herausragen. Vorhandene kleinere Spalten müssen abgedichtet werden.</p> <p>Die geöffneten Fundamentgruben sind zudem regelmäßig auf hineingefallene Individuen zu überprüfen.</p> <p>Zur Vermeidung der Tötung, Verletzung oder dem Fang von Individuen des Laubfroschs sollen entlang der Zuwegung zum geplanten Masten 1003 entlang der Zuwegungen Schutzzäune in Höhe von mind. 50 cm aufgebaut werden. Ebenso soll ein Schutzzaun um die Arbeitsfläche aufgebaut werden.</p> <p>Weiterhin sollen die Zuwegung, die Arbeitsflächen und geöffnete Baugruben vor Beginn der Arbeiten auf Individuen geprüft und außerhalb der Arbeitsflächen wieder ausgesetzt werden.</p>

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von ja nein
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Maßnahme(n):

Maßnahme Nr. Ökologische Baubegleitung T 4: Schutzmaßnahmen für Amphibien

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen

keine